

FAMILIENRECHT IN DER TÜRKEI

EIN ÜBERBLICK

VON

RECHTSANWALT
PROF. DR. CHRISTIAN RUMPF

Vorschau

Das vollständige Skript ist über die Forschungsstelle für türkisches Recht
an der Universität Bamberg zu den dortigen Bedingungen erhältlich

(turkologie@uni-bamberg.de)

Stand: November 2009

A. Einführung

I. Allgemein

Das türkische Familienrecht spielt in der deutschen Rechtspraxis nach wie vor eine herausragende Rolle. Die Fragestellungen beginnen bei der richtigen Anwendung des deutschen IPR. Sobald eine Verweisung auf das türkische Recht vorliegt, kommt nicht etwa gleich das türkische Privatrecht (Sachrecht) zum Zuge, sondern ist zunächst einmal zu prüfen, wie das türkische IPR den Fall sieht. So kann es durchaus sein, dass es zu einer Rückverweisung kommt, weil das türkische IPR eine abweichende Anknüpfung vornimmt, sei es, weil das eigentliche Anknüpfungskriterium – etwa die Staatsangehörigkeit – infolge mehrerer für den Fall relevanten Staatsangehörigkeiten anders wirkt, oder weil die Rechtsfrage anders qualifiziert wird, etwa weil statt einer güterrechtlichen Anknüpfung eine vertragsrechtliche Anknüpfung erfolgt.

II. Zur Verwendung deutschsprachiger Literatur

Nachdem in letzter Zeit immer häufiger zum türkischen Recht geschrieben und vorgetragen wird, besteht Anlass für einen Hinweis zur Verwendung deutschsprachiger Literatur. Ohne hier Namen nennen zu wollen, sollte das interessierte Publikum wissen, dass das richtige Verständnis des türkischen Rechts und seiner Praxis eine längere, intensive Beschäftigung mit den Eigenarten der türkischen Rechtssprache, der Systematik und Inhalte des türkischen Rechts, dem Bewusstsein der Rechtsanwender in der Türkei und die ständige Beobachtung der Entwicklungen voraussetzt. Dabei geht es nicht nur darum, türkische Texte lesen und verstehen zu können, sondern auch die dortigen Schwachstellen zu identifizieren und sich selbst kritisch mit der türkischen Literatur und Rechtsprechung auseinandersetzen zu können. Nur ein Teil der in letzter Zeit auftretenden Autoren erfüllt diese Bedingungen so, dass man an die Beiträge mit dem sicheren Bewusstsein angehen kann, dass sie auch tatsächlich wiedergeben, was das türkische Recht ist und ausmacht. Vorsicht ist angebracht, wenn Autoren sich mit dem Zitat deutschsprachiger Quellen begnügen. Denn dies nährt den Verdacht, dass

entweder keine Originalquellen zur Verfügung stehen oder diese nicht verstanden werden. Des Weiteren ist die Präsentation türkischen Rechts in der deutschsprachigen Literatur nicht mehr so originell, dass es ein Autor sich leisten könnte, sich mit der Verwendung veralteter Auflagen zu begnügen. Natürlich gibt es in der türkischen Rechtswissenschaft Werke, die trotz der Unmengen neu erscheinender türkischer Literatur bis auf Weiteres zitierfähig bleiben, weil sie Standards für Wissenschaft und Praxis gesetzt haben. Dies gilt etwa für das unschlagbare Werk von Selahattin Tekinay zum Familienrecht, in einer letzten Auflage (1990) kurz vor dem Tod des Autors erschienen (Tekinay, Aile Hukuku). Wer aber unter heutigen Bedingungen – immerhin ist das türkische Zivilgesetzbuch Ende 2001 einer wichtigen Reform unterzogen worden, die seit 1.1.2002 in Kraft ist – sich immer noch im Wesentlichen auf Literatur aus der Zeit vor dem neuen ZGB stützt, läuft Gefahr, den Zug der Zeit zu verpassen und die Öffentlichkeit mit unzulänglichen, möglicherweise sogar falschen Informationen zu versorgen. Und besonders kritisch wird es, wenn sich Autoren auf den Markt der Anwaltsliteratur wagen, die noch nicht einmal über die erforderliche rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen, um anstehende Problemstellungen – die oft schon von erfahrenen Juristen mit Samthandschuhen angefasst werden – auch nur als Problemstellung zu erkennen, geschweige denn, sich im transnationalen Wirrwarr internationalprivatrechtlicher und nationaler Sachnormen zurecht zu finden und dem Praktiker die Wege zu weisen, die ihn an das Ziel bringen, nämlich seine Mandanten ordentlich zu beraten oder – als Richter – zu einer nachvollziehbaren und den Anforderungen der Rechtssicherheit, Vollstreckbarkeit oder Anerkennungsfähigkeit entsprechenden Entscheidung zu gelangen.

Wenn also in diesem Skript ein Literaturverzeichnis zur Verfügung gestellt wird, das selbstverständlich auch einschlägige deutschsprachige Literatur enthält, so ist diese kritisch zu lesen.

III. Anwendung türkischen Rechts in Deutschland

Dass türkisches Recht in Deutschland angewendet wird, braucht nicht erläutert zu werden. Dagegen ist es sinnvoll, wenige Worte zum „wie“ zu verlieren.

Das Gericht ist gehalten, Gesetz und Recht nach der eigenen Überzeugung „richtig“ anzuwenden. Dazu haben wir Juristen das Subsumieren gelernt und einige Auslegungstechniken an die Hand bekommen. Bei der Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts stößt indessen das Gericht schnell an seine Grenzen. Dies führt dazu, dass von den Parteien mehr verlangt wird, als lediglich die Behauptung einer Anspruchsgrundlage im türkischen Recht. Die Partei muss die Anspruchsgrundlage so weit bestimmen, dass das Gericht in der Lage ist, sich ein grobes Bild zu machen. Das weitere besorgen dann gegebenenfalls Sachverständige. Dennoch: je gründlicher und sicherer der Parteivortrag sich im ausländischen Recht bewegt, um so größer sind naturgemäß die Chancen, auch durchzudringen. Dass dies häufig auf praktische Probleme stößt – etwa die Finanzierbarkeit – ist eine andere Frage.

Der nächste Schritt ist dann die Feststellung, was eigentlich das ausländische Recht ist. Die Praxis geht zu Recht davon aus, dass allein die Heranziehung von Gesetzestexten längst nicht alle Fragen beantwortet. Auch Literatur und Rechtsprechung im Herkunftsland des ausländischen Rechts können eine wesentliche Rolle zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts spielen. Aber selbst bei Heranziehung von Literatur und Rechtsprechung werden nicht alle anstehenden Fragen erschöpfend beantwortet.

Für das türkische Recht hilft Art. 1 ZGB, der dem Art. 1 ZGB des schweizerischen ZGB entspricht. Diese Bestimmung weist das Gericht an, bei der Anwendung der Gesetze sich auch der Literaturmeinungen und der Rechtsprechung zu bedienen, im übrigen aber, wenn sich Antworten auf gestellte Fragen nicht finden lassen, seine Entscheidung so zu treffen, wie es annimmt, dass es der Gesetzgeber getan hätte. Es bleibt im also bei Unsicherheiten die Möglichkeit, nach Kriterien der Billigkeit und Gerechtigkeit zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang taucht auch regelmäßig eine andere Frage auf, nämlich inwieweit auf das schweizerische Recht zurückgegriffen werden darf. Tatsächlich spiegelt ein großer Teil der türkischen Literatur zum Familienrecht selbst die schweizerische Literatur wider. Die türkische Praxis greift also selbst sehr weitgehend auf diese Literatur sowie auf die Entscheidungspraxis des schweizerischen Bundesgerichts zurück. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass das deutsche Gericht denselben Weg gehen darf, ohne zuvor die türkische Jurisprudenz daraufhin untersucht zu haben, ob hier die Antwort auf die gestellte Frage gefunden wird. Denn schweizerisches Recht kann nur dann als türkisches Recht angewendet werden, wenn die türkische Literatur und Rechtsprechung dies selbst tun.

Bei richtiger Anwendung des Art. 1 ZGB, der übrigens nach türkischer Auffassung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz reflektiert mit der Folge, dass er für alle Gebiete des türkischen Privatrechts Anwendung findet, hat das deutsche Gericht also die Möglichkeit, Rechtsfragen, die ihm das türkische Recht nicht beantwortet, selbst zu beantworten.

Und schließlich ist hier noch ein weiterer Punkt anzusprechen. Wenn sich in der Türkei zu bestimmten Fragen eine bestimmte Rechtsprechung entwickelt, so bedeutet dies noch nicht, dass die Antworten der türkischen Gerichte, auch wenn sie durch die türkische Literatur unwidersprochen bleiben, für die deutschen Gerichte wirklich tragfähig sind. Denn jedes Gericht judiziert letztlich im Rahmen eines bestimmten sozialen Umfeldes. Dabei spielt sowohl die Sozialisierung der Richter und Richterinnen selbst wie auch die Einbettung des Sachverhalts in bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse eine Rolle. Hier darf nach Auffassung des Autors dieses Skripts das deutsche Gericht nicht blind einer türkischen Rechtsprechung folgen. In Deutschland entstehende Sachverhalte dürfen nicht anhand gesellschaftlicher Bedingungen definiert werden, die für die Türkei gelten. So sehr die türkische Minderheit in Deutschland noch in sozialen Verhältnissen verfangen ist, die selbst in den urbanisierten Gebieten der Türkei als längst überholt gelten, so sehr ist diese Minderheit auch Bestandteil der deutschen Gesellschaft, für welche eben andere Normen gelten als für eine agrarisch geprägte Gesellschaft im anatolischen Hochland. Dass diese Sichtweise dem internationalen Rechtsverkehr nicht unbekannt ist, zeigen schon verschiedene internationale Abkommen –

sei es zum Schutz des Kindes, sei es zum auf den Unterhalt anwendbaren Recht –, die für die Rechtsanwendung die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit verlassen haben und den Lebensmittelpunkt (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) in den Vordergrund stellen.

B. Zu diesem Skript

Das Skript ist das Produkt jahrelanger Gutachter- und Publikationstätigkeit des Autors und in dieser Form für ein DAV-Seminar im Juni 2005 in Stuttgart erstellt und später weiter verbessert worden. Im November 2009 ist es nach Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes in 2009 und des IPRG Ende 2007 aktualisiert worden.

Es verfolgt nicht das Ziel, alle in den Fällen mit Türkeibezug vor deutschen Gerichten auftauchenden Fragen erschöpfend zu behandeln. Ein solches Unterfangen hätte die Lesbarkeit beeinträchtigt und den Umfang gesprengt. Denn wenn man Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Aufenthalt und Staatsangehörigkeit mit einbezieht, wird man schnell auf mehr als 250 verschiedene Fallkonstellationen treffen. Beabsichtigt ist ein Arbeitsmittel, das den Praktiker allgemein in die Problematik einführt und vor allem Grundkenntnisse des türkischen Rechts vermittelt.

Das Skript mit einem Umfang von über 100 Seiten konzentriert sich auf eine kurze Darstellung des neuen IPR, das Staatsangehörigkeitsrecht sowie des Familienrechts vom Verlöbnis bis zur Scheidung, einschließlich Kindschaft und Adoption.